

# Datenschutz gemäß BDSG in der Anwaltskanzlei? Nein, Ja, Ja ein!

## Zielkonflikte zwischen BDSG und Berufsgeheimnis bei Rechtsanwälten

Von Dipl.-Jur. Johannes Rupprich<sup>1</sup>, Bergisch Gladbach, Datenschutz- und Complianceberater der legitimis GmbH



### 1. Einleitung

Die Beziehung der deutschen Anwaltschaft zu dem im BDSG normierten Datenschutzrecht mit seinen dem Berufs- und Standesrecht, insbesondere der anwaltlichen Schweigepflicht, teils zuwiderlaufenden Regelungen kann bereits historisch als durchaus angespannt bis ambivalent und auch aktuell nüchtern als zumindest nicht abschließend geklärt beschrieben werden.

Dies führt sowohl auf Seiten der Anwaltschaft selbst, als auch bei den Datenschützern bzw. Kontrollbehörden zu teilweise diametral gegensätzlichen Auffassungen über Inhalt und Umfang der datenschutzrechtlichen Pflichten bezüglich der Umsetzung des Datenschutzes in der Anwaltskanzlei.<sup>2</sup>

Dabei wären klare gesetzliche Regelungen zur Auflösung des Konflikts zwischen Datenschutz und Berufsrecht gerade im Hinblick auf den gesteigerten berufsimmanenten Umgang mit personenbezogenen Daten, zumeist sogar besonderen personenbezogenen Daten gem. § 3 Abs. 9

<sup>1</sup> Der Autor ist Datenschutz- und Complianceberater der legitimis GmbH im Auftrag namhafter internationaler Konzerne und Doktorand am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln (Prof. Dr. Martin Henssler).

<sup>2</sup> Aus der Sicht der Anwaltschaft: Redeker, NJW 2009, 554; Aus der Sicht einer Aufsichtsbehörde: Weichert, NJW 2009, 550.

BDSG, angezeigt. Denn das Thema Datenschutz darf schon aus ureigenem Interesse, gerade in der Anwaltskanzlei, nicht völlig ausgeblendet werden. Dies möge etwa der Fall der schottischen Regierungsanwältin Ruth Crawford verdeutlichen, der während ihres Urlaubs der Laptop mit sämtlichen unverschlüsselten Mandantendaten entwendet wurde, was ihr in der Folge zu unverhoffter Aufmerksamkeit verhalf.<sup>3</sup> Vor allem der Trend der zunehmenden Digitalisierung von Aktenbeständen, die elektronische Mandantenkommunikation und des Outsourcing von IT- und Sekretariatsdienstleistungen machen den nationalen Regelungsbedarf notwendig, um in diesem sensiblen Gebiet Rechtssicherheit zu schaffen.<sup>4</sup> In internationalen Kanzleien ist bereits das Auslagern originär anwaltlicher Routinetätigkeiten (Legal Process Outsourcing) zu beobachten, was den Bedarf an einer zeitgemäßen Regelung im Bereich des Datenschutzes

<sup>3</sup> In der Pressemitteilung der britischen Datenschutzaufsichtsbehörde (Information Commissioner's Office; ICO) vom 16. 11. 2011 „Advocate's legal files lost after unencrypted laptop theft“ heißt es dazu unter anderem: „The legal profession holds some of the most sensitive information available. It is therefore vital that adequate security measures are in place to keep information secure.“ und weiter „As this incident took place before the 6 April 2010 the ICO is unable to serve a financial penalty in this instance. But this case should act as a warning to other legal professionals that their failure to protect personal information is not just about potentially being served with a penalty of up to £500,000 – it could affect their careers too.“ Das ICO ging dabei ohne weiteres von einem Verstoß gegen den DPA 1998 aus, da die Daten nicht verschlüsselt waren. Die Anwendbarkeit des DPA 1998 auf Anwälte ist hier, soweit erkennbar, völlig unstrittig.

<sup>4</sup> Zum Outsourcing von Sekretariatsdienstleistungen Jahn/Palm, AnwBl. 2011, 613; Zum Outsourcing in der Anwaltskanzlei Brisch, KammerForum RAK Köln 1/2010, 3; Zum Outsourcing von Scan-Dienstleistungen Jandt/Nebel, NJW 2013, 1570; Zum Umfang der Nutzung externer Dienstleister in der Anwaltschaft siehe nur: Kilian, AnwBl. 2012, 798 ff.

und des Outsourcing auch international zu verdeutlichen vermag.<sup>5</sup>

### 2. Anwendbarkeit des BDSG und des Berufsrechts

Die Frage, ob und wie das BDSG auf die Datenverarbeitung in der Anwaltskanzlei anwendbar ist, ist umstritten.<sup>6</sup> Vereinzelt wird noch die Meinung vertreten, dass das BDSG grundsätzlich und aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken auf die anwaltliche Datenverarbeitung keine Anwendung finden darf, da die datenschutzrechtliche Systematik des BDSG mit den „grundrechtlichen Freiheiten anwaltlicher Informationsverarbeitung“ unvereinbar ist.<sup>7</sup> Die wohl herrschende Meinung anerkennt sowohl die grundsätzliche Anwendbarkeit des BDSG auch auf die anwaltliche Datenverarbeitung, als auch das gleichzeitig bestehende Bedürfnis in bestimmten Fällen Einschränkungen unter dem Gesichtspunkt der anwaltlichen Schweigepflicht vornehmen zu müssen und differenziert sich lediglich in der Herleitung und dem Grad der geforderten Einschränkungen.<sup>8</sup> Unter Bezugnahme auf die vereinzelte Rechtsprechung, soll das Meinungsbild kurz dargestellt werden.<sup>9</sup>

#### a) Subsidiarität gem. § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG, der das Prinzip der Subsidiarität des BDSG und somit seinen Auffangcha-

<sup>5</sup> Kotthoff, AnwBl. 2012, 482 ff.

<sup>6</sup> Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43 a Rn. 120 m.w.N.

<sup>7</sup> Argumentativ gut, aber im Ergebnis de lege lata wohl nicht haltbar: Rüpke, NJW 2008, 1121, 1123 f.; Rüpke, Freie Advokatur, anwaltliche Informationsverarbeitung und Datenschutzrecht, 1995.

<sup>8</sup> Redeker, NJW 2009, 554, 555 f.; Schneider, AnwBl. 2004, 618, 618 f.

<sup>9</sup> AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 5. 10. 2006, NJW 2007, 97, 98; KG Berlin, Beschl. v. 20. 8. 2010, NJW 2011, 324; AG Heidelberg, Urt. v. 9. 5. 2006, NJW-RR 2006, 1434; LG Heidelberg, Urt. v. 22. 11. 2006, BeckRS 2007, 02 326.

rakter regelt.<sup>10</sup> Das BDSG ist danach nur dann anwendbar, soweit keine bereichsspezifische Sonderregelung vorhanden ist, womit datenschutzrechtlich unregelte Bereiche ausgeschlossen werden sollen.<sup>11</sup>

Eine solche bereichsspezifische Sonderregelung im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG vermochte das Amtsgericht Berlin-Tiergarten anlässlich eines Bußgeldverfahrens des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegen einen Rechtsanwalt wegen Verweigerung verlangter Auskünfte in der Bundesrechtsanwaltsordnung zu erkennen, speziell in den §§ 43 a Abs. 2, 56 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 4, 74, 113 ff. BRAO.<sup>12</sup> Die Formulierung in § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG „soweit (sie...) anzuwenden sind“ ist hierbei so zu verstehen, dass es auf die Datenschutzrelevanz einzelner Rechtsvorschriften und nicht eines Gesamtkomplexes ankommt.<sup>13</sup> Zu Prüfen ist also, ob einzelne berufsrechtliche Regelungen auf den Umgang mit personenbezogenen Daten anzuwenden und im Hinblick auf das BDSG vorrangig sind. Auf einen genau identischen Normzweck der dem BDSG vorgehenden Norm soll es dabei nicht ankommen, ferner sollen auch im Vergleich zum BDSG weitergehende oder engere Rechtsvorschriften in Betracht kommen, die dann eben „soweit“ gelten.<sup>14</sup>

Teilweise wird jedoch postuliert, dass nur eine „deckungsgleiche, tatbestandskongruente“ Norm dem BDSG vorgehen kann.<sup>15</sup> Danach hat stets ein genauer inhaltlicher Vergleich der Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des BDSG zu erfolgen, wobei erst bei einem identischen Zweck einer solchen Sonderregelung von einer Deckungsgleichheit auszugehen ist. Nur eine Regelung, die den

<sup>10</sup> Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 1 Rn. 23; Gusy, in: BeckOK BDSG 2014, § 1 Rn. 80 f.; KG Berlin, Beschl. v. 20. 8. 2010, NJW 2011, 324.

<sup>11</sup> Vgl. Dix, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 1 Rn. 170; Ambts, in: Erbs/Kohlhaas, BDSG, 197. EL 2014, § 1, Rn. 17.

<sup>12</sup> Dix, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 1 Rn. 170 m.w.N.

<sup>13</sup> Römermann/Praß, in: BeckOK BRAO 2014, § 43 a Rn. 8.

<sup>14</sup> Leutheuser-Schnarrenberger, AnwBl. 2012, 477.

<sup>15</sup> KG Berlin, Beschl. v. 20. 8. 2010, NJW 2011, 324.

gleichen Konfliktfall betrifft, verdrängt danach das BDSG.<sup>16</sup> Da der Normzweck der BRAO allein am Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant ausgerichtet ist, nicht aber am Schutz von Gegnern des Mandanten oder sonstigen Dritten, besteht nach dieser Ansicht keine deckungsgleiche Norm zum BDSG.<sup>17</sup> So schützt etwa § 43 a BRAO den Mandanten vor sachfremden Einwirkungen auf die Tätigkeit des Anwalts, damit die Vertretung des Mandanten nicht in Gefahr gerät und der für die anwaltliche Arbeit notwendige Vertrauensschutz geschaffen werden kann.<sup>18</sup> Das BDSG hingegen schützt sämtliche Personen, die durch den Umgang des Anwalts mit personenbezogenen Daten beeinträchtigt werden. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und das Datenschutzrecht sind somit, um es bildlich zu machen, zwei Kreise mit unterschiedlichen Schutzrichtungen, die sich nur teilweise überschneiden.<sup>19</sup>

In diesem Sinne entschied auch das Kammergericht Berlin, welches aus den oben genannten Gründen eine Subsidiarität der Vorschriften des BDSG zur BRAO nicht erkennen konnte, mit der Folge der zunächst grundsätzlichen Anwendbarkeit des BDSG auf die anwaltliche Datenverarbeitung.<sup>20</sup> Gleichwohl wusste auch das Kammergericht dem Rechtsanwalt zu helfen, so dass der Auskunftsanspruch der Datenschutzbehörde gem. § 38 Abs. 3 S. 1 BDSG im Ergebnis verneint werden konnte.

#### b) Parallele Geltung von Geheimhaltungspflichten gem. § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG

Das Kammergericht zog § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG heran, wonach das BDSG die

<sup>16</sup> Dix, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 1 Rn. 170 m.w.N.; Gusy, in: BeckOK BDSG 2014, § 1 Rn. 80 f.; KG Berlin, Beschl. v. 20. 8. 2010, NJW 2011, 324.

<sup>17</sup> Vgl. Dix, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 1 Rn. 170; Ambts, in: Erbs/Kohlhaas, BDSG, 197. EL 2014, § 1, Rn. 17.

<sup>18</sup> Dix, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 1 Rn. 170 m.w.N.

<sup>19</sup> Römermann/Praß, in: BeckOK BRAO 2014, § 43 a Rn. 8.

<sup>20</sup> Leutheuser-Schnarrenberger, AnwBl. 2012, 477.

<sup>21</sup> KG Berlin, Beschl. v. 20. 8. 2010, NJW 2011, 324.

Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten unberührt lässt, somit die Anwendbarkeit des BDSG ausgeschlossen ist, wenn die anderen gesetzlichen Vorschriften Geheimhaltungspflichten zum Gegenstand haben und den davon betroffenen Personenkreis umfassender als im BDSG schützen.<sup>21</sup> Die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts gem. § 43 a Abs. 2 BRAO ist eine solche Geheimhaltungspflicht, die vom BDSG unberührt bleibt. Gem. § 38 Abs. 2 BDSG kann der Auskunftspflichtige die Beantwortung solcher Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde. Darauf kann sich jeder Rechtsanwalt bezüglich seiner der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Informationen berufen, da er sich anderenfalls gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar machen würde.

#### c) Zwischenergebnis

Die Anwendung des BDSG ist somit immer dann bei der anwaltlichen Datenverarbeitung möglich, solange kein Konflikt mit der berufsrechtlichen Schweigepflicht besteht. Lediglich im Falle des Konflikts geht die Schweigepflicht vor.<sup>22</sup> Ob nun die bundesrechtlich geregelten anwaltlichen Berufspflichten, allen voran § 43 a Abs. 2 BRAO über § 1 Abs. 3 Satz 1 oder über dessen Satz 2 BDSG Platz greifen, spielt dabei im Ergebnis wohl keine über eine dogmatische Diskussion hinausgehende Rolle.<sup>24</sup>

#### 3. Pflichten

Da das BDSG grundsätzlich auch in der Anwaltskanzlei gilt, sollen im Folgenden exemplarisch nur einige in

<sup>21</sup> Ob § 1 Abs. 3 Satz 2 BDSG neben § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG in Bezug auf bundesrechtlich geregelte Geheimnisse eine gesonderte Bedeutung zukommt wird diskutiert. Siehe dazu Rüpke, NJW 2008, 1121, 1122 m.w.N. Für den Fall, dass bei § 1 Abs. 3 Satz 1 eine „deckungsgleiche, tatbestandskongruente“ Norm gefordert wird, wird man jedoch auf § 1 Abs. 3 Satz 2 rekurren müssen, da in diesem Fall eine „soweit“ Anwendung der BRAO de lege lata nicht in Betracht kommt.

<sup>22</sup> So auch Redeker, NJW 2009, 554, 556 m.w.N.; Härting, AnwBl. 2005, 132; weitergehend Petri, in: Simitis BDSG, 7. Aufl. 2011, § 38 Rn. 22 und Weichert, NJW 2009, 550, 553.

der Praxis wichtige Regelungen des BDSG auf ihre Anwendbarkeit hin untersucht werden. Dabei kommt es immer auf das Verhältnis der datenschutzrechtlichen Regelungen zur Schweigepflicht an.

**a) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB)**

Gem. § 4 f Abs. 1 BDSG ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn in einer nicht öffentlichen Stelle mindestens zehn Arbeitnehmer mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Primäre Aufgabe eines DSB ist es gem. § 4 g Abs. 1 S. 1 BDSG auf die Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen gem. § 9 BDSG i.V.m. der Anlage zu § 9 BDSG zu treffen.<sup>23</sup> Dabei ist er gem. § 4 f Abs. 3 S. 2 BDSG fachlich weisungsfrei, umgekehrt aber auch nicht weisungsbefugt. Schließlich muss ein DSB sowohl die erforderliche Fachkunde als auch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Zum DSB kann sowohl ein interner Mitarbeiter, als auch eine externe Person bestellt werden.<sup>25</sup> In der Praxis kommt es häufig vor, dass sich kein fachkundiger (rechtlich, organisatorisch und technisch) und zuverlässiger Mitarbeiter findet. Zu beachten ist dabei nämlich, dass eine Vielzahl von Mitarbeitern wegen einer eventuellen Interessenkollision bereits nicht als DSB in Betracht kommt, wie etwa der Leiter der IT-Abteilung oder der Personalleiter.<sup>26</sup> Dies gilt gleichermaßen für die Inhaber bzw. Partner einer Kanzlei, da eine Selbstkontrolle ausgeschlossen werden soll.<sup>27</sup> Fehlt es an der erforder-

lichen Fachkunde oder Zuverlässigkeit, so ist ein DSB nicht bestellt.<sup>28</sup> Zumeist ist daher der Rückgriff auf einen professionellen und externen DSB das Mittel der Wahl.<sup>29</sup> Hier werden teilweise Bedenken ins Feld geführt, da der DSB auch mit Daten, die der Verschwiegenheit Unterfallen, in Kontakt kommen kann.<sup>30</sup> Zunächst ist festzuhalten, dass mandantenbezogene Daten in der Regel nicht Gegenstand datenschutzrechtlicher Überprüfungen sein werden.<sup>31</sup> Ohnehin sind Zweifel hinsichtlich der Schweigepflicht unterliegenden Informationen deutlich geringer geworden, seitdem auch externen DSB gem. § 4 f Abs. 4 a BDSG ein derivatives Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, seine Akten und anderen Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot unterliegen und er sich gem. § 203 Abs. 2 a StGB bei einer Geheimnisverletzung strafbar macht.<sup>32</sup> § 203 Abs. 2 a StGB setzt gerade voraus, dass die Bestellung eines externen DSB als zulässig angesehen wird und damit keinen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellen kann.

**b) Kontrolle durch Datenschutzbehörden**

Grundsätzlich wird die Ausführung des BDSG gem. § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG von der Aufsichtsbehörde kontrolliert. De lege lata können die Datenschutzbehörden auch die Anwaltschaft überwachen.<sup>33</sup> Der Kontrollumfang ist jedoch aufgrund § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG auf nicht der Schweigepflicht unterliegende Daten beschränkt.<sup>34</sup> Eine Auskunftspflicht über mandatsbezogene Daten ist klar

abzulehnen, was im Übrigen auch der Regelung gem. § 56 Abs. 1 S. 2 BRAO entspricht. Der Datenschutz würde auch zum reinen Selbstzweck, wenn seit jeher dem hoheitlichen Eingriff entzogene Daten nunmehr durch staatliche Aufsichtsbehörden eingesehen werden könnten, ohne dass eine Verletzung des Datenschutzes zu befürchten wäre.<sup>35</sup>

**c) Auskunftspflichten**

Auskunftspflichten nach § 34 BDSG bestehen grundsätzlich nur gegenüber dem eigenen Mandanten. Dritten gegenüber hat keine Auskunft zu erfolgen, da die Schweigepflicht gilt.<sup>36</sup>

**Ergebnis**

Das BDSG ist in gewissen Grenzen auch auf die anwaltliche Datenverarbeitung anwendbar. Dies führt bei entsprechender Beachtung von § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BDSG auch nicht zu einer Untergrabung des Anwaltsgeheimnisses. Beides kann in Einklang gebracht werden.

De lege ferenda sollte die Aufsicht über die anwaltliche Datenverarbeitung – nach dem Prinzip der Selbstverwaltung – den Kammern zugeschrieben werden.<sup>37</sup> Weiterhin sollten klare Regelungen zum anwaltlichen Datenschutz insgesamt angestrebt werden. Auch im Bereich der Beauftragung externer Dienstleister sind klarstellende Regelungen, die die aktuell bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit beseitigen rechtspolitisch dringend geboten.<sup>38</sup> Nur so kann der Konflikt mit der schönsten aller Tugenden, der Verschwiegenheit, aufgelöst werden.

23 Vgl. *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43 a Rn. 120 m.w.N., der zu Recht von einer subsidiären Geltung des Datenschutzes ausgeht, soweit es um das Mandantengeheimnis geht und dabei auf § 1 Abs. 3 S. 1 und S. 2 BDSG verweist; Siehe schon Fn. 21.  
 24 *Ernestus*, in: *Simitis BDSG*, 7. Aufl. 2011, § 9 Rn. 47 ff.  
 25 *Simitis*, in: *Simitis BDSG*, 7. Aufl. 2011, § 4 f Rn. 40 ff.  
 26 *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 4 f Rn. 26.  
 27 Vgl. *Simitis*, in: *Simitis BDSG*, 7. Aufl. 2011, § 4 f Rn. 98; Wohl offen für eine pragmatische interne Lösung, mit der Möglichkeit, auch einen Sozium zum DSB zu bestellen *Schneider*, *AnwBl.* 2004, 618, 620 f.

28 *Simitis*, in: *Simitis BDSG*, 7. Aufl. 2011, § 4 f Rn. 110.  
 29 Auch im Merkblatt des Gesetzgebungsausschusses Informationsrecht des DAV in Zusammenarbeit mit der AG Informationstechnologie des DAV wird von der Möglichkeit der Bestellung eines externen DSB ausgegangen. Siehe dazu nur *AnwBl.* 2004, 512 f.  
 30 *Schneider*, *AnwBl.* 2004, 618, 620; Die Zulässigkeit eines externen DSB zumindest offen lassend *Rüpke*, *AnwBl.* 2004, 552, 554, der ohnehin von der Subsidiarität der §§ 4 f, 4 g BDSG im Verhältnis zum anwaltlichen Berufsrecht ausgeht.  
 31 Vgl. Stellungnahme des BvD zur Bestellung von DSB in Anwaltskanzleien vom 23. 2. 2005.  
 32 So auch *Redeker*, *NJW* 2009, 554, 556; *Sassenberg/Schulz*, *AnwBl.* 2007, 769, 770.  
 33 *Redeker*, *NJW* 2009, 554, 556.

34 Vgl. KG Berlin, *Beschl. v. 20. 8. 2010*, *NJW* 2011, 324; *Anders Weichert*, *NJW* 2009, 550, 553, der über § 38 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 24 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 BDSG auch eine Auskunftspflicht für dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten annimmt. Keine Auskunftspflicht soll jedoch bestehen, soweit das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.  
 35 *Schöttle*, *AnwBl.* 2005, 740, 742.  
 36 *AG Heidelberg*, *Urt. v. 9. 5. 2006*, *NJW-RR* 2006, 1434; *LG Heidelberg*, *Urt. v. 22. 11. 2006*, *BeckRS* 2007, 02 326.  
 37 Statt vieler nur *Rüpke*, *AnwBl.* 2003, 21 ff.  
 38 *Spatscheck*, *AnwBl.* 2012, 478; *Kotthoff*, *AnwBl.* 2012, 482 ff.; *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43 a Rn. 83 a; *Vgl. Henssler*, *NJW* 1994, 1817 ff.

**Rechtsanwaltskammer Köln nimmt ersten chilenischen Rechtsanwalt auf**

Seit dem 14. 2. 2012 ist es nach einer Änderung der Verordnung des Bundesjustizministeriums zur Ausführung des § 206 BRAO (BGBl. Teil I Nr. 7 vom 13. 2. 2012, S. 189) möglich, dass sich nunmehr auch Rechtsanwälte aus Chile als ausländische Rechtsanwälte in Deutschland niederlassen und Mitglied der regionalen Rechtsanwaltskammer an dem Sitz ihrer Niederlassung werden.



(v. l. n. r.) RA Martin W. Huff und Abogado Edder Cifuentes

Mit Wirkung zum 25. 9. 2014 hat die Rechtsanwaltskammer Köln nun als erstes Mitglied aus Chile den Kollegen *Abogado Edder Cifuentes* aufgenommen.

Herr Cifuentes, geboren 1982, hat nach seiner Ausbildung durch ein Masterstudium an der Bucerius Law

School Kontakt durch die Mitarbeit in der deutschen Botschaft in ihrem Heimatland Kontakt zu deutschen Juristen erhalten.

Nunmehr arbeitet er neben seiner Promotion in Hamburg in der Kanzlei Oppenhoff & Partner in Köln und berät in allen Fragen des südamerikanischen Rechts.

Insgesamt gehörten der Rechtsanwaltskammer Köln zum 1. 1. 2014 41 ausländische Kolleginnen und Kollegen an (mwh.)

**Wechsel im Vorprüfungsausschuss für Handels- und Gesellschaftsrecht**

Folgende Kolleginnen und Kollegen wurden zum 10. 6. 2014 für die nächsten vier Jahre in diesen Ausschuss berufen:

- Rechtsanwalt *Dr. Guido Plaßmeier*, Bertha-von-Suttner-Platz 2–4, 53111 Bonn
- Rechtsanwalt *Dr. Hendrik Schindler*, Kranhaus 1, Im Zollhafen 18, 50678 Köln
- Rechtsanwalt *Dr. Edgar Stein*, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52072 Aachen
- Rechtsanwalt *Dr. Alexander Mentz*, Im Zollhafen 24, 50678 Köln

**Ordentliche Mitglieder:**

- Rechtsanwalt *Dr. Thomas Klein*, Sachsenring 83, 50677 Köln

**Wechsel im Vorprüfungsausschuss für Informationstechnologierecht und Urheber- und Medienrecht**

Folgende Kolleginnen und Kollegen wurden zum 27. 9. 2014 für die nächsten vier Jahre in diese Ausschüsse berufen:

- Rechtsanwalt *Dr. Marcus Werner*, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln
- Rechtsanwalt *Josef Limper*, Apostelnkloster 17–19/Mittelstr. 1, 50672 Köln
- Rechtsanwalt *Prof. Dr. Elmar Schuhmacher*, Agrippinawerft 22, 50678 Köln

**Stellvertretendes Mitglied:**

- Rechtsanwalt *Prof. Klaus Gennen*, Mevissenstr. 15, 50668 Köln

**Informationstechnologierecht**

**Ordentliche Mitglieder:**

- Rechtsanwalt *Klaus Brisch*, Habsburgerring 2 „Westgate“, 50674 Köln
- Rechtsanwalt *Dr. Helmut Redeker*, Koblenzer Str. 121–123, 53177 Bonn

**Urheber- und Medienrecht**

- Rechtsanwalt *Dr. Manfred Hecker*, Bismarckstr. 11–13, 50672 Köln

**Stellvertretendes Mitglied:**

- Rechtsanwalt *Christian Musiol*, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

**Neuberufung des Vorprüfungsausschusses Internationales Wirtschaftsrecht**

Folgende Kolleginnen und Kollegen wurden in der letzten Sitzung der Abteilung für Fachanwaltsangelegenheiten in den neuen Vorprüfungsausschuss „Internationales Wirtschaftsrecht“ berufen:

**Ordentliche Mitglieder:**

- Rechtsanwalt *Guido Imfeld*, Laurentiusstr. 16–20, 52072 Aachen
- Rechtsanwalt *Dr. Alexander Kessler*, Kennedyplatz 2, 50679 Köln
- Rechtsanwalt *Dr. Guido Plaßmeier*, Bertha-von-Suttner-Platz 2–4, 53111 Bonn
- Rechtsanwalt *Prof. Dr. Martin Reufels*, Magnusstr. 13, 50672 Köln